

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenrahmen in Euro	Gebühren in Euro
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 volle Gebühr	5,00
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00	5,00
3	ANTRÄGE Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00	5,00
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00	5,00
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00	25,00
6 6.1	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln die nicht der öffentlichen Beglaubigung gem. § 129 BGB bedürfen. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00	7,50

6.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,50 bis 10,00	2,50
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50	1,50
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 16) hinzu		
7	Bescheinigung		
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00	1,50
7.2	Gebührenfrei sind		
7.2.1	Bestätigungen die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für Steuerzwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
8	Bestattungsrecht		
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00	15,00
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00	5,00
9	Feiertagsrecht		
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 100,00	25,00
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00	50,00

9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00	75,00
10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
10.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50 €	
10.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes	
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00	15,00
12	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00	12,50
13	Melderecht		
13.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
13.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 bis 10,00	5,00
13.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00 bis 15,00	10,00
13.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 bis 5,00	2,50
13.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 13.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00	15,00
13.2	Datenübermittlungen		
13.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,50 bis 5,00	2,50
13.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 13.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00	10,00
13.3	Auskunftssperren		
13.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,00 bis 30,00	25,00
13.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 bis 20,00	12,50

13.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung	5,00 bis 10,00	5,00
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleich- zeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.		
13.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00	2,50
13.6	Gebührenfrei sind		
13.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
13.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
13.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).		
14	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
14.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzu- lässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00	25,00
14.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 14.1	
15	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00bis 200,00	10,00
16	Schreibgebühren		
16.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ab- lichtung hergestellt werden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausferti- gungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
16.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst		

16.1.2	sind für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5,00 bis 10,00	5,00
16.1.3	sind für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	10,00 bis 20,00	10,00
16.2	Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	6,50	
16.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,70	
	für jede weitere Seite	0,50	
16.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,20	
	für jede weitere Seite	1,00	
16.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50	
17	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00	10,00
18	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €	
19	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
19.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00	5,00
19.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00	5,00
20	Bauordnungsrecht		
20.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 25,00 €	
20.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 20.1	
20.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €	